

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Nußdorf-Debant

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 24. September 2026

9. Abfallgebührenverordnung

9. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nußdorf-Debant vom 22.09.2026 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 62/2026, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Nußdorf-Debant erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz, bei einem Haushalt ohne Hauptwohnsitz nach der Anzahl der mit Wohnsitz gemeldeten Personen. Die Grundgebühr ist mit dem Faktor der nachfolgenden Tarifgruppe (1-4)

Haushaltsmitglieder	Tarife	Faktor
1	1	1
2	2	1,5
3	3	1,8
4 und mehr	4	2

zu multiplizieren und beträgt pro Jahr:

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| a) bei einem Einpersonenhaushalt | 31,00 Euro |
| b) bei einem Zweipersonenhaushalt | 46,50 Euro |
| c) bei einem Dreipersonenhaushalt | 55,80 Euro |
| d) ab einem Vierpersonenhaushalt | 62,00 Euro |

(2) Die Grundgebühr für Siedlungsabfälle von Betrieben bemisst sich nach der umbauten Betriebsfläche und beträgt pro Jahr

- | | |
|---|-------------|
| a) bei Betrieben mit einer Betriebsfläche bis 150 m ² | 67,00 Euro |
| b) bei Betrieben mit einer Betriebsfläche ab 150m ² | 134,00 Euro |
| c) bei Freizeitwohnsitzen bis 30 m ² | 77,75 Euro |
| d) bei Freizeitwohnsitzen von 30 m ² bis 60 m ² | 126,00 Euro |
| e) bei Freizeitwohnsitzen von 60 m ² bis 90 m ² | 174,12 Euro |
| f) bei Freizeitwohnsitzen ab 90 m ² | 222,10 Euro |
| g) bei Berggasthöfen je Öffnungsmonat | 140,00 Euro |

(3) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit Beginn des neuen Wirtschaftsjahres zum 01.10. wirksam.

§ 3

Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr bemisst sich nach der Art des Abfalls und der Volumsgröße des Müllbehältnisses und beträgt:

a) für die Abholung

1.	eines Restmüllsackes (40 l)	6,20 Euro
2.	eines Restmüllsackes (70 l)	10,80 Euro
3.	eines Restmüllbehälters (80 l)	11,32 Euro
4.	eines Restmüllbehälters (120 l)	18,52 Euro
5.	eines Restmüllbehälters (240 l)	37,04 Euro
6.	eines Restmüllbehälters (660 l)	102,90 Euro
7.	eines Restmüllbehälters (800 l)	131,71 Euro
8.	eines Biomüllbehälters (35 l)	3,63 Euro
9.	eines Biomüllbehälters (40 l)	4,15 Euro
10.	eines Biomüllbehälters (80 l)	8,30 Euro
11.	eines Biomüllbehälters (120 l)	12,44 Euro
12.	eines Biomüllbehälters (240 l)	24,88 Euro
13.	eines Biomüllbehälters (660 l)	68,45 Euro
14.	eines Biomüllbehälters (800 l)	82,97 Euro

Für Liegenschaften, die nicht unter die Abholpflicht fallen (Bereich Mitterberg, Hochberg und Debanttal) reduziert sich die weitere Gebühr bei 40-Liter Säcken um Euro 0,83 je Sack, bei 70-Liter Säcken um Euro 1,64 je Sack.

b) für den Ankauf

1.	von Grasschnittsäcken (120 l) je Stück	9,65 Euro
2.	von Biomüll-Einstecksäcken (10 l) je Stück	0,19 Euro
3.	von Biomüll-Einstecksäcken (40 l) je Stück	0,71 Euro
4.	von Biomüll-Einstecksäcken (120 l) je Stück	1,12 Euro
5.	von Alt-Kleidersäcken (70 l) je Stück	0,10 Euro

§ 4

Vorschreibung

Die Grundgebühr ist einmalig zum 15.04, die weitere Gebühr jeweils quartalsmäßig zum 15.01., 15.04, 15.07. und 15.10, bei Restmüllsäcken einmalig zum 15.04. vorzuschreiben.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren, Beschlussfassung vom 30.09.2025, VBl. Nr. 2/2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Andreas Pfurner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.signaturpruefung.gv.at>